

Amtsblatt der Europäischen Union

C 357



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
21. Oktober 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 357/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union	1
---------------	---	---

Gericht

2019/C 357/02	Ernennung des Beigeordneten Kanzlers	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 357/03	Rechtssache C-162/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2019 von der Iceland Foods Ltd gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2018 in der Rechtssache T-267/18, Iceland Foods/EUIPO - Íslandsstofa (INSPIRED BY ICELAND)	3
---------------	--	---

2019/C 357/04	Rechtssache C-188/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 14. Dezember 2018 in der Rechtssache T-750/16, FV/Rat	3
---------------	---	---

2019/C 357/05	Rechtssache C-230/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. März 2019 von Petr Fryč gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Januar 2019 in der Rechtssache T-513/18, Fryč/Kommission	4
---------------	--	---

DE

2019/C 357/06	Rechtssache C-317/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2019 von Romuald Kayibanda, Julie Sors gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. Februar 2019 in der Rechtssache T-581/18, Kayibanda und Sors/Kommission	4
2019/C 357/07	Rechtssache C-433/19: Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. Juni 2019 - Ellmes Property Services Limited gegen SP	4
2019/C 357/08	Rechtssache C-442/19: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 12. Juni 2019 – Stichting Brein/News-Service Europe BV	5
2019/C 357/09	Rechtssache C-462/19: Vorabentscheidungsersuchen der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Spanien), eingereicht am 13. Juni 2019 – Asociación Estatal de Empresas Operadoras Portuarias (ASOPORT)	6
2019/C 357/10	Rechtssache C-464/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 14. Juni 2019 – Latte Villafranca SCRL, in liquidazione, u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto ..	7
2019/C 357/11	Rechtssache C-468/19: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per il Veneto (Italien), eingereicht am 17. Juni 2019 – Regione Veneto/HD.	7
2019/C 357/12	Rechtssache C-478/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 19. Juni 2019 – UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH/Agenzia delle Entrate.	9
2019/C 357/13	Rechtssache C-479/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 19. Juni 2019 – UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH/Agenzia delle Entrate.	9
2019/C 357/14	Rechtssache C-481/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale (Italien), eingereicht am 21. Juni 2019 – DB/Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob).	10
2019/C 357/15	Rechtssache C-496/19: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale della Campania (Italien), eingereicht am 25. Juni 2019 – Antonio Capaldo SpA/Agenzia delle dogane e dei monopoli – Ufficio delle dogane di Salerno	11
2019/C 357/16	Rechtssache C-497/19: Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Zaragoza (Spanien), eingereicht am 26. Juni 2019 – Ibercaja Banco, SA/SO und TP.	11
2019/C 357/17	Rechtssache C-499/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Juni 2019 von Victor Lupu gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 30. April 2019 in der Rechtssache T-558/18, Lupu/EUIPO – Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Djili DS)	12
2019/C 357/18	Rechtssache C-505/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2019 - WS gegen Bundesrepublik Deutschland	12
2019/C 357/19	Rechtssache C-512/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 3. Juli 2019 – Go Sun Srl, Malby Energy 4 Srl/Ministero dello Sviluppo Economico u. a.	13
2019/C 357/20	Rechtssache C-517/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juli 2019 von Maria Alvarez y Bejarano u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. April 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-516/16 und T-536/16, Alvarez y Bejarano u. a./Kommission.	14
2019/C 357/21	Rechtssache C-518/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juli 2019 von Jakov Ardalic u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. April 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-523/16 und T-542/16, Ardalic u. a./Rat	15

2019/C 357/22	Rechtssache C-538/19: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 10. Juli 2019 – TS, UT, VU/Casa Națională de Asigurări de Sănătate, Casa de Asigurări de Sănătate Constanța	16
2019/C 357/23	Rechtssache C-544/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Blagoevgrad (Bulgarien), eingereicht am 17. Juli 2019 – „ECOTEX BULGARIA“ EOOD/Teritorialna direktsia na Natsionalnata agentsia za prihodite	17
2019/C 357/24	Rechtssache C-553/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2019 von der International Tax Stamp Association Ltd (ITSA) gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Mai 2019 in der Rechtssache T-396/18, ITSA/Kommission	18
2019/C 357/25	Rechtssache C-554/19: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl (Deutschland) eingereicht am 18. Juli 2019 – Strafverfahren gegen FU	19
2019/C 357/26	Rechtssache C-555/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 19. Juli 2019 - Fussl Modestraße Mayr GmbH gegen SevenOne Media GmbH	21
2019/C 357/27	Rechtssache C-561/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Juli 2019 – Consorzio Italian Management, Catania Multiservizi SpA/Rete Ferroviaria Italiana SpA	22
2019/C 357/28	Rechtssache C-595/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 23. Juli 2019– Fototre Srl/Ministero dello Sviluppo Economico u. a.	23
2019/C 357/29	Rechtssache C-600/19: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zaragoza (Spanien), eingereicht am 6. August 2019 – MA/Ibercaja Banco, SA.	23
2019/C 357/30	Rechtssache C-602/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 9. August 2019 - kohlpharma GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland	24
2019/C 357/31	Rechtssache C-608/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 12. August 2019 – Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)/Zennaro Giuseppe Legnami Sas di Zennaro Mauro & C.	25
2019/C 357/32	Rechtssache C-616/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 16. August 2019 – M. S., M. W., G. S./Minister for Justice and Equality	26
2019/C 357/33	Rechtssache C-624/19: Vorabentscheidungsersuchen des Watford Employment Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. August 2019 – K u. a./Tesco Stores Ltd.	27
2019/C 357/34	Rechtssache C-658/19: Klage, eingereicht am 4. September 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien.	27

Gericht

2019/C 357/35	Rechtssache T-603/17: Urteil des Gerichts vom 4. September 2019 – Litauen/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Schwerpunkt 4 „Leader“– Verordnung [EU] Nr. 65/2011 – Verwaltungskontrollen – Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Systems zur Bewertung der Plausibilität der Kosten – Sachleistung in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit – Sachleistung in Form der Einbringung eines Grundstücks – Vor-Ort-Kontrollen – Vorliegen von Unterlagen zur Begründung der Zahlungsanträge – Durchführung der finanzierten Maßnahmen gemäß den Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe)	29
---------------	--	----

2019/C 357/36	Rechtssache T-217/18: Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 – DK/EAD (Öffentlicher Dienst – Disziplinarverfahren – Strafrechtliche Verurteilung – Sanktion der Einbehaltung eines Teilbetrags des Ruhegehalts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht – Mildernde Umstände – Haftung).....	30
2019/C 357/37	Rechtssache T-308/18: Urteil des Gerichts vom 4. September 2019 – Hamas/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen Personen, Vereinigungen und Körperschaften gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Möglichkeit, eine drittstaatliche Behörde als zuständige Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP einzustufen – Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Grundsatz der Nichteinmischung – Verteidigungsrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Ausfertigung der Rechtsakte des Rates)	30
2019/C 357/38	Rechtssache T-680/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2019 – SLL Service/EUIPO – Elfa International (LUMIN8) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke LUMIN8 – Ältere Unionswortmarke LUMI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	31
2019/C 357/39	Rechtssache T-689/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2019 – Executive Selling/EUIPO (EXECUTIVE SELLING) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke EXECUTIVE SELLING – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	32
2019/C 357/40	Rechtssache T-744/18: Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 – Oakley/EUIPO – Xuebo Ye (Darstellung einer unterbrochenen Ellipse) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine unterbrochene Ellipse darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die eine Ellipse darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2019/C 357/41	Rechtssache T-753/18: Urteil des Gerichts vom 5. September 2019 – C&A/EUIPO (#BESTDEAL) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke #BESTDEAL – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2019/C 357/42	Rechtssache T-434/17: Beschluss des Gerichts vom 22. Juli 2019 – Younique/EUIPO – Jafer Enterprises R&D (younique products) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)	34
2019/C 357/43	Rechtssache T-511/19: Klage, eingereicht am 17. Juli 2019 – Staciwa/Kommission	35
2019/C 357/44	Rechtssache T-529/19: Klage, eingereicht am 22. Juli 2019 – Adeso/Kommission.	36
2019/C 357/45	Rechtssache T-536/19: Klage, eingereicht am 27. Juli 2019 – Militos Symvouleftiki/Kommission.	37
2019/C 357/46	Rechtssache T-573/19: Klage, eingereicht am 16. August 2019 – DS u. a./Kommission und EAD.....	38
2019/C 357/47	Rechtssache T-575/19: Klage, eingereicht am 19. August 2019 – El/Kommission	38
2019/C 357/48	Rechtssache T-576/19: Klage, eingereicht am 19. August 2019 – DV u. a./Kommission	39
2019/C 357/49	Rechtssache T-580/19: Klage, eingereicht am 20. August 2019 – Borborudi/Rat.	40
2019/C 357/50	Rechtssache T-584/19: Klage, eingereicht am 22. August 2019 – thyssenkrupp/Kommission	41

2019/C 357/51	Rechtssache T-595/19: Klage, eingereicht am 30. August 2019 – Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO – Fontana Food (GRILLOUMI BURGER).....	42
2019/C 357/52	Rechtssache T-621/17: Beschluss des Gerichts vom 18. Juli 2019 – Taminco und Arysta LifeScience Great Britain/EFSA.....	43
2019/C 357/53	Rechtssache T-720/18: Beschluss des Gerichts vom 23. Juli 2019 – AMVAC Netherlands/EFSA	44
2019/C 357/54	Rechtssache T-335/19: Beschluss des Gerichts vom 23. August 2019 – Cantieri del Mediterraneo/Kommission ...	44

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union

(2019/C 357/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 348 vom 14.10.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 337 vom 7.10.2019

ABl. C 328 vom 30.9.2019

ABl. C 319 vom 23.9.2019

ABl. C 312 vom 16.9.2019

ABl. C 305 vom 9.9.2019

ABl. C 295 vom 2.9.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Ernennung des Beigeordneten Kanzlers

(2019/C 357/02)

In seiner Vollversammlung vom 13. Februar 2019 hat das Gericht beschlossen, gemäß Art. 33 in Verbindung mit Art. 32 der Verfahrensordnung Herrn Thomas Henze zum Beigeordneten Kanzler des Gerichts zu ernennen.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2019 von der Iceland Foods Ltd gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2018 in der Rechtssache T-267/18, Iceland Foods/EUIPO - Íslandsstofa (INSPIRED BY ICELAND)

(Rechtssache C-162/19 P)

(2019/C 357/03)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Rechtsmittelführerin: Iceland Foods Ltd (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, J. Hertzog, C. Hill und J. Warner, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 5. September 2019 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und der Iceland Foods Ltd ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 14. Dezember 2018 in der Rechtssache T-750/16, FV/Rat

(Rechtssache C-188/19 P)

(2019/C 357/04)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Rechtsmittelführerin: FV (Prozessbevollmächtigter: É. Boigelot, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament, Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 3. September 2019 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. März 2019 von Petr Fryč gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Januar 2019 in der Rechtssache T-513/18, Fryč/Kommission

(Rechtssache C-230/19 P)

(2019/C 357/05)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Petr Fryč (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Š. Oharková)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 5. September 2019 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) entschieden, dass das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2019 von Romuald Kayibanda, Julie Sors gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. Februar 2019 in der Rechtssache T-581/18, Kayibanda und Sors/Kommission

(Rechtssache C-317/19 P)

(2019/C 357/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Romuald Kayibanda, Julie Sors (Prozessbevollmächtigte: A. Bove, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 3. September 2019 zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. Juni 2019 - Ellmes Property Services Limited gegen SP

(Rechtssache C-433/19)

(2019/C 357/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ellmes Property Services Limited

Beklagter: SP

Vorlagefragen:

1. Ist Art 24 Nr 1 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die Gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ (im Folgenden: Brüssel-Ia-VO) dahin auszulegen, dass Klagen eines Wohnungseigentümers, die einem anderen Wohnungseigentümer verbieten wollen, sein Wohnungseigentumsobjekt, insbesondere dessen Widmung eigenmächtig ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zu ändern, die Geltendmachung eines dinglichen Rechts zum Gegenstand haben?
2. Für den Fall dass diese Frage verneint wird:

Ist Art 7 Nr 1 Buchstabe a der Brüssel-Ia-VO dahin auszulegen, dass die in Punkt 1 genannten Klagen vertragliche Ansprüche zum Gegenstand haben, die am Ort der gelegenen Sache zu erfüllen sind?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 12. Juni 2019 –
Stichting Brein/News-Service Europe BV**

(Rechtssache C-442/19)

(2019/C 357/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stichting Brein

Beklagte: News-Service Europe BV

Vorlagefragen

1. Nimmt der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste (wie NSE es war) unter den in den Nrn. [1 bis 7] und [16] dieser Vorlage geschilderten Umständen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10, im Folgenden: Richtlinie 2001/29/EG) vor?
2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist (und eine öffentliche Wiedergabe folglich vorliegt):

Steht die Feststellung, dass der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vornimmt, einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. 2000, L 178, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2000/31/EG) entgegen?
3. Wenn die erste oder die zweite Frage zu verneinen ist (und eine Berufung auf den Haftungsausschluss nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG daher grundsätzlich möglich ist):

Nimmt der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste, der Dienste im Sinne der Ausführungen in den Nrn. [1 bis 7] und [16] dieser Vorlage anbietet, eine aktive Rolle wahr, die einer Berufung auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf eine andere Weise entgegensteht?

4. Kann dem Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste, der eine öffentliche Wiedergabe vornimmt und sich auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG berufen kann, untersagt werden, die Verletzung fortzusetzen, bzw. kann gegenüber ihm eine Anordnung erlassen werden, die über die in Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten hinausgeht, oder steht dem Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG entgegen?

Vorabentscheidungsersuchen der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Spanien), eingereicht am 13. Juni 2019 – Asociación Estatal de Empresas Operadoras Portuarias (ASOPORT)

(Rechtssache C-462/19)

(2019/C 357/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Betroffene: Asociación Estatal de Empresas Operadoras Portuarias (ASOPORT)

Andere Beteiligte: Asociación Nacional de Empresas Estibadoras y Consignatarios de Buques (ANESCO), Comisiones Obreras, Coordinadora Estatal de Trabajadores del Mar (CETM), Confederación Intersindical Galega, Eusko Langileen Alkartasuna, Langile Abertzaleen Batzordeak, Unión General de Trabajadores (UGT)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Arbeitnehmervertretern, auch wenn sie als Tarifverträge bezeichnet werden, verboten sind, sofern sie den Übergang von Arbeitnehmern, die mit der SAGEP (Sociedad Anónima de Gestión de Estibadores Portuarios, Hafenarbeiter-Überlassungsgesellschaft) verbunden sind, auf Unternehmen, die aus der SAGEP ausscheiden, sowie die Art und Weise dieses Übergangs regeln?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass er Vorschriften des innerstaatlichen Rechts wie denen des Real Decreto-ley 9/2019 entgegensteht, die als Grundlage für Tarifverträge dienen, mit denen eine bestimmte, über arbeitsrechtliche Fragen hinausgehende und zu einer Harmonisierung von Handelsbedingungen führende Form des Übergangs von Arbeitnehmern vorgeschrieben wird?
3. Falls davon ausgegangen wird, dass die genannten Rechtsvorschriften gegen Unionsrecht verstoßen: Ist die u. a. in den Urteilen Simmenthal ⁽¹⁾ und Fratelli Costanzo ⁽²⁾ enthaltene Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Vorrang des Unionsrechts und seinen Folgen dahin auszulegen, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts wie die Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb) verpflichtet ist, Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die gegen Art. 101 AEUV verstoßen, unangewendet zu lassen?
4. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind Art. 101 AEUV, die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags ⁽³⁾ niedergelegten Wettbewerbsregeln und die Pflicht zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Unionsrechts dahin auszulegen, dass eine Behörde wie die Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia verpflichtet ist, Unternehmen, die sich in der beschriebenen Weise verhalten, Geldbußen und Zwangsgelder aufzuerlegen?

⁽¹⁾ Urteil vom 15. Dezember 1976, Simmenthal (35/76, EU:C:1976:180).

⁽²⁾ Urteil vom 22. Juni 1989, Costanzo (103/88, EU:C:1989:256).

⁽³⁾ ABl. 2003, L 1, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 14. Juni 2019 – Latte Villafranca SCRL, in liquidazione, u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto

(Rechtssache C-464/19)

(2019/C 357/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Latte Villafranca SCRL, in liquidazione, Azienda Agricola Cordioli Cesarino e Noè società semplice, Cordioli Evaristo e Lore-dano società semplice, DZ, EA, FB

Beklagte: Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, dahin auszulegen, dass die Unvereinbarkeit einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats mit Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ⁽¹⁾ dazu führt, dass die Verpflichtung der Erzeuger zur Entrichtung der Zusatzabgabe unter den in dieser Verordnung bestimmten Bedingungen entfällt?
2. Ist das Unionsrecht, insbesondere der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes in einer Situation wie der beschriebenen, die den Gegenstand des Ausgangsverfahrens bildet, dahin auszulegen, dass das Vertrauen von Personen, die eine von einem Mitgliedstaat vorgesehene Verpflichtung erfüllt haben und durch die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Wirkungen begünstigt wurden, nicht geschützt werden kann, wenn sich herausstellt, dass diese Verpflichtung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist?
3. Stehen in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 ⁽²⁾ vom 9. Juli 2001 und der unionsrechtliche Begriff „vorrangige Gruppe“ der Vorschrift eines Mitgliedstaats wie Art. 2 Abs. 3 des Decreto-legge Nr. 157/2004 der Italienischen Republik entgegen, in der unterschiedliche Modalitäten für die Erstattung zu viel verlangter Zusatzabgabe vorgesehen sind, indem hinsichtlich des Zeitrahmens und der Erstattungsmodalitäten unterschieden wird zwischen den Erzeugern, die auf die pflichtgemäße Befolgung einer sich als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweisenden nationalen Vorschrift vertraut haben, und den Erzeugern, die diese Vorschrift nicht befolgt haben?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 1992, L 405, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 2001, L 187, S. 19).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per il Veneto (Italien), eingereicht am 17. Juni 2019 – Regione Veneto/HD

(Rechtssache C-468/19)

(2019/C 357/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale per il Veneto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Regione Veneto

Rechtsmittelgegner: HD

Vorlagefragen

1. Sind die in Art. 36 AEUV geregelten „Kulturgüter“ anhand des in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ⁽¹⁾ genannten Kriteriums zu bestimmen, wonach ihre Definition im nationalen Recht maßgeblich ist?
2. Erstreckt sich außerdem der von Art. 36 AEUV gewährte Schutz von „Kulturgütern“ auch auf die in der Richtlinie 2000/53/EG ⁽²⁾ genannten „Oldtimer“?
3. Berücksichtigen folglich die genannten Vorschriften des Unionsrechts aufgrund ihres Schutzzwecks auch Fahrzeuge, die nach italienischem Recht wegen der Pflicht zur Erhaltung ihres Originalzustands als „von historischem und Sammlerinteresse“ eingestuft werden?
4. Kann ferner die in Art. 36 AEUV vorgesehene und in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 sowie im zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge erwähnte Funktion des Schutzes von „Kulturgütern“, zu denen „Oldtimer“ gehören, im Hinblick auf den Inhalt von Ziff. 26 des am 29. September 2005 erlassenen Aktionsprogramms der Europäischen Kommission für die Straßenverkehrssicherheit dahin ausgelegt werden, dass sie den Staaten eine diskriminierende Steuerbefreiung gestattet, die nur auf Fahrzeuge „von besonderem historischem und Sammlerinteresse“ beschränkt ist, obgleich in einigen Zonen des Staatsgebiets durch nur dort geltende Gesetze der Regionen und Provinzen für alle Fahrzeuge „von historischem und Sammlerinteresse“ eine weiter reichende Steuerbefreiung gewährt wird?
5. Falls die vorhergehende Frage verneint wird: Gestatten die angeführten Vorschriften des Unionsrechts jedenfalls, dass für „Fahrzeuge von historischem und Sammlerinteresse“ aufgrund ihres Alters vom nationalen Recht eine ungünstigere und diskriminierende steuerliche Behandlung vorgesehen wird, wodurch die Steuerbelastung wegen der höheren Schadstoffemissionen erhöht wird, so dass ihr Schutz verringert, ihre Wertsteigerung gehemmt und ihre Erhaltung unattraktiver gemacht werden?
6. Gestattet der in den Art. 52 Abs. 2 EUV und 30 AEUV niedergelegte Grundsatz des freien Warenverkehrs und das damit zusammenhängende Verbot von Maßnahmen zollgleicher Wirkung im Hinblick auf die hierzu in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien einem Mitgliedstaat, für Fahrzeuge, die anerkanntermaßen „von historischem und Sammlerinteresse“ sind, eine im gesamten Staatsgebiet uneinheitliche und diskriminierende steuerliche Behandlung für Übertragungen des Eigentums an diesen Fahrzeugen zwischen einer Person, die in einem steuerbefreiten Teil des Staatsgebiets wohnt, und einer Person, die dagegen in einem Teil des Staatsgebiets wohnt, in dem die Steuer vorgesehen ist, vorzuschreiben?
7. Verbieten ferner die Art. 18, 19, 20, 21, 45 und 49 AEUV, die die im gemeinsamen europäischen Raum garantierten Grundfreiheiten schützen, und das in der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 ⁽³⁾ vorgesehene Verbot unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung eine ungünstigere und diskriminierende steuerliche Behandlung innerhalb eines Mitgliedstaats, durch die Eigentümer von Fahrzeugen von historischem und Sammlerinteresse nur aufgrund ihres Wohnsitzes unterschieden und benachteiligt werden?
8. Gestatten schließlich die Grundsätze der Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, die nach Art. 2 EUV im gemeinsamen europäischen Raum zur Gewährleistung eines „fairen Verfahrens“ anerkannt und geschützt werden, einem Mitgliedstaat, die Gerichte gesetzlich daran zu hindern, selbständig zu klären, ob ein Fahrzeug von besonderem historischem und Sammlerinteresse ist, um zu ermitteln, ob es steuerbefreit ist, indem das Gericht verpflichtet wird, nur die Feststellungen zu berücksichtigen, die eine hierfür ausschließlich zuständige Privatperson insoweit vornimmt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung) (ABl. 2014, L 159, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge – Erklärung der Kommission (ABl. 2000, L 269, S. 34).

⁽³⁾ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. 2000, L 180, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 19. Juni 2019 – UBS
Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-478/19)

(2019/C 357/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH

Rechtsmittelgegnerin: Agenzia delle Entrate

Vorlagefrage

Steht das Gemeinschaftsrecht – und insbesondere die Bestimmungen des Vertrags betreffend die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof – der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift wie der des Art. 35 Abs. 10-ter des Decreto-legge Nr. 223/2006 (soweit dieser Erleichterungen bei Hypotheken- und Katastersteuern auf geschlossene Immobilienfonds beschränkt) entgegen?

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 19. Juni 2019 – UBS
Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-479/19)

(2019/C 357/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH

Rechtsmittelgegnerin: Agenzia delle Entrate

Vorlagefrage

Steht das Gemeinschaftsrecht – und insbesondere die Bestimmungen des Vertrags betreffend die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof – der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift wie der des Art. 35 Abs. 10-ter des Decreto-legge Nr. 223/2006 (soweit dieser Erleichterungen bei Hypotheken- und Katastersteuern auf geschlossene Immobilienfonds beschränkt) entgegen?

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale (Italien), eingereicht am 21. Juni 2019 –
DB/Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)**

(Rechtssache C-481/19)

(2019/C 357/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte costituzionale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: DB

Kassationsbeschwerdegegnerin: Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)

Vorlagefragen

1. Sind Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG ⁽¹⁾, soweit er zeitlich noch anwendbar ist, und Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, denjenigen nicht mit einer Sanktion zu belegen, der sich weigert, auf Fragen der zuständigen Behörde zu antworten, aus denen sich seine Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur belegte Zuwiderhandlung ergeben kann?
2. Sind im Fall der Verneinung der ersten Frage Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG, soweit er zeitlich noch anwendbar ist, und Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, vereinbar, soweit sie vorschreiben, denjenigen mit einer Sanktion zu belegen, der sich weigert, auf Fragen der zuständigen Behörde zu antworten, aus denen sich seine Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur belegte Zuwiderhandlung ergeben kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. 2003, L 96, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. 2014, L 173, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale della Campania (Italien), eingereicht am 25. Juni 2019 – Antonio Capaldo SpA/Agenzia delle dogane e dei monopoli – Ufficio delle dogane di Salerno

(Rechtssache C-496/19)

(2019/C 357/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale della Campania (Regionalsteuerkommission Kampanien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurs- und Berufungsführerin: Antonio Capaldo SpA

Beklagte: Agenzia delle dogane e dei monopoli – Ufficio delle dogane di Salerno (Zoll- und Monopolbehörde, Zollamt Salerno)

Vorlagefrage

Steht die im Zuge der Einfuhr vorgenommene physische Prüfung der Waren der Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der zollrechtlichen Feststellung nach Art. 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften entgegen?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Zaragoza (Spanien), eingereicht am 26. Juni 2019 – Ibercaja Banco, SA/SO und TP

(Rechtssache C-497/19)

(2019/C 357/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Zaragoza

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Ibercaja Banco, SA

Rechtsmittelgegner: SO und TP

Vorlagefragen

1. Ist eine innerstaatliche Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar, der zufolge in dem Fall, dass eine bestimmte missbräuchliche Klausel die bei der Vollstreckungsanordnung zu Beginn von Amts wegen vorgenommene gerichtliche Prüfung besteht, diese Prüfung verhindert, dass dasselbe Gericht zu einem späteren Zeitpunkt die Klausel von Amts wegen prüfen kann, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits von Anfang an vorlagen, auch wenn die Entscheidung nach dieser zu Beginn vorgenommenen Prüfung weder in ihrem verfügenden Teil noch in ihrer Begründung eine Äußerung zur Gültigkeit der Klauseln enthält?

2. Kann der Vollstreckungsschuldner, der – obwohl die die Missbräuchlichkeit einer Klausel begründenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits beim Abschluss des Verbrauchervertrags vorlagen – in dem ihm zu diesem Zweck gesetzlich zustehenden Einspruch keine Missbräuchlichkeit einwendet, nach der Entscheidung über diesen Einspruch erneut einen Einspruch einlegen, um die Missbräuchlichkeit einer oder mehrerer anderer Klauseln prüfen zu lassen, wenn er sie bereits ursprünglich in dem gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Verfahren einwenden konnte? Kommt es somit zu einer Ausschlusswirkung, die den Verbraucher daran hindert, im selben Vollstreckungsverfahren und sogar in einem späteren Erkenntnisverfahren die Missbräuchlichkeit einer anderen Klausel erneut geltend zu machen?
3. Für den Fall, dass die Schlussfolgerung, dass die Partei keinen zweiten oder weiteren Einspruch zur Geltendmachung der Missbräuchlichkeit einer Klausel einlegen kann, den sie zuvor hätte einlegen können, weil die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits feststanden, für mit dem Unionsrecht vereinbar erachtet wird, kann dieser Umstand als Grundlage dafür dienen, dass das Gericht – dem diese Missbräuchlichkeit zur Kenntnis gebracht wurde – seine Befugnis zur Prüfung von Amts wegen ausüben kann?

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Juni 2019 von Victor Lupu gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 30. April 2019 in der Rechtssache T-558/18, Lupu/EUIPO – Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Djili DS)

(Rechtssache C-499/19 P)

(2019/C 357/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Victor Lupu (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. A. Accinte)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 5. September 2019 als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2019 - WS gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-505/19)

(2019/C 357/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WS

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 50 der Grundrechtecharta (GrCh) dahingehend auszulegen, dass bereits die Einleitung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens untersagt ist, wenn eine deutsche Staatsanwaltschaft ein eingeleitetes Strafverfahren einstellt, nachdem der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt und insbesondere einen bestimmten, von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat?
2. Folgt aus Art. 21 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Verbot an die Mitgliedstaaten, Festnahmeersuchen von Drittstaaten im Rahmen einer internationalen Organisation wie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol - umzusetzen, wenn der von dem Festnahmeersuchen Betroffene Unionsbürger ist und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, Bedenken an der Vereinbarkeit des Festnahmeersuchens mit dem Verbot der Doppelbestrafung der internationalen Organisation und damit auch den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat?
3. Steht Art. 21 Abs. 1 AEUV bereits der Einleitung von Strafverfahren und einer vorübergehenden Festnahme in den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene nicht besitzt, entgegen, wenn diese im Widerspruch zum Verbot der Doppelbestrafung steht?
4. Sind Art. 4 Abs. 1 lit. a) und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 54 SDÜ und Art. 50 GrCh dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten zum Erlass von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die sicherstellen, dass im Falle eines zum Strafklageverbrauch führenden Verfahrens in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens eine weitere Verarbeitung von Fahndungszirkularen („Red Notices“) der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-Interpol, die zu einem weiteren Strafverfahren führen sollen, untersagt ist?
5. Verfügt eine internationale Organisation wie Interpol über ein angemessenes Datenschutzniveau, wenn ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 36 der Richtlinie 2016/680 und/oder geeignete Garantien nach Art. 37 derselben Richtlinie nicht gegeben sind?
6. Dürfen die Mitgliedstaaten Daten, die bei Interpol in einer Red Notice von Drittstaaten eingetragen worden sind, nur dann weiterverarbeiten, wenn ein Drittstaat mit dem Fahndungszirkular ein Festnahme- und Auslieferungersuchen verbreitet und eine Festnahme beantragt hat, die nicht gegen Europäisches Recht, insbesondere das Verbot der Doppelbestrafung, verstößt?

⁽¹⁾ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am
3. Juli 2019 – Go Sun Srl, Malby Energy 4 Srl/Ministero dello Sviluppo Economico u. a.**

(Rechtssache C-512/19)

(2019/C 357/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Go Sun Srl, Malby Energy 4 Srl

Beklagte: Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Autorità di Regolazione per l'Energia, Reti e Ambiente, Gestore dei Servizi Energetici SpA - GSE

Vorlagefrage

Steht das Unionsrecht der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 26 Abs. 3 des Decreto-legge Nr. 91/2014 in der durch das Gesetz Nr. 116/2014 umgewandelten Fassung entgegen, die die Zahlung von Förderungen erheblich senkt oder verzögert, die bereits gesetzlich gewährt und auf der Grundlage entsprechender Verträge festgelegt wurden, die die Erzeuger von Strom aus fotovoltaischer Umwandlung mit der für diese Aufgabe zuständigen Gestore dei servizi energetici s.p.a., einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, geschlossen haben?

Ist eine solche nationale Bestimmung insbesondere mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit, mit den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Bestimmungen über Förderregelungen sowie mit Art. 216 Abs. 2 AEUV, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die europäische Energiecharta, vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juli 2019 von Maria Alvarez y Bejarano u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. April 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-516/16 und T-536/16, Alvarez y Bejarano u. a./Kommission

(Rechtssache C-517/19 P)

(2019/C 357/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Maria Alvarez y Bejarano, Ana-Maria Enescu, Lucian Micu, Angelica Livia Salanta, Svetla Shulga, Soldimar Urena de Poznanski, Angela Vakalis, Luz Anamaria Chu, Marli Bertoleto, Maria Castro Capcha, Hassan Orfé El, Evelyne Vandevorode (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Entscheidung, ihnen ab 2014 überhaupt keine Reisetage und keine Erstattung der jährlichen Reisekosten mehr zu gewähren, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen geltend, das angefochtene Urteil enthalte mehrere Rechtsfehler.

Erstens habe das Gericht in den Rn. 67 und 75 des Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es den Umfang der von ihm auszuübenden gerichtlichen Kontrolle auf „offensichtliche“ Fälle beschränkt habe.

Zweitens habe das Gericht in den Rn. 70 bis 73 des Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass sich die Rechtsmittelführer nicht in einer vergleichbaren Situation befänden wie die Bediensteten, die das Recht auf Reisetage und Erstattung ihrer jährlichen Reisekosten behalten hätten.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es in den Rn. 69 und 80 bis 86 des Urteils entschieden habe, dass die streitige Regelung nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juli 2019 von Jakov Ardalic u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. April 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-523/16 und T-542/16, Ardalic u. a./Rat

(Rechtssache C-518/19 P)

(2019/C 357/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jakov Ardalic, Liliana Bicanova, Monica Brunetto, Claudia Istoc, Sylvie Jamet, Despina Kanellou, Christian Stouraitis, Abdelhamid Azbair, Abdel Bouzani, Bob Kitenge Ya Musenga, El Miloud Sadiki, Cam Tran Thi (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Entscheidung, ihnen ab 2014 überhaupt keine Reisetage und keine Erstattung der jährlichen Reisekosten mehr zu gewähren, aufzuheben;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen geltend, das angefochtene Urteil enthalte mehrere Rechtsfehler.

Erstens habe das Gericht in den Rn. 65 und 73 des Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es den Umfang der von ihm auszuübenden gerichtlichen Kontrolle auf „offensichtliche“ Fälle beschränkt habe.

Zweitens habe das Gericht in den Rn. 68 bis 71 des Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass sich die Rechtsmittelführer nicht in einer vergleichbaren Situation befänden wie die Bediensteten, die das Recht auf Reisetage und Erstattung ihrer jährlichen Reisekosten behalten hätten.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es in den Rn. 67 und 78 bis 84 des Urteils entschieden habe, dass die streitige Regelung nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 10. Juli 2019 – TS, UT, VU/Casa Națională de Asigurări de Sănătate, Casa de Asigurări de Sănătate Constanța

(Rechtssache C-538/19)

(2019/C 357/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: TS, UT, VU

Beklagte und Berufungsbeklagte: Casa Națională de Asigurări de Sănătate, Casa de Asigurări de Sănătate Constanța

Vorlagefragen

1. Ist der Umstand, dass die Therapie, in die der Versicherte eingewilligt hat, nur von einem Arzt aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Versicherten verordnet worden ist, in dem Fall, dass ein Arzt, der dem Krankenversicherungssystem des Wohnsitzmitgliedstaats angehört, die Diagnose und die Dringlichkeit einer Behandlung als solche bestätigt hat, aber eine andere Therapie empfohlen hat, im Vergleich zu der die Therapie, in die der Versicherte aus Gründen eingewilligt hat, die als sachgerecht anzusehen sind, mindestens gleich wirksam ist, aber den Vorteil hat, dass sie nicht zu einer körperlichen Behinderung führt, einer dringlichen Situation im Sinne von Rn. 45 des Urteils in der Rechtssache C-173/09 (Elchinov) gleichzustellen oder stellt dieser Umstand ein objektives Hindernis für die Beantragung einer Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ dar, auf deren Grundlage die Kosten für eine angemessene medizinische Behandlung (Krankenhausbehandlung) in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Versicherten vollständig erstattet werden können?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Ist auch der Versicherte, der sich, nachdem er von einem Arzt, der dem Krankenversicherungssystem des Wohnsitzmitgliedstaats angehört, eine Diagnose und einen Therapieversuch erhalten hat, in den er aus Gründen, die als sachgerecht anzusehen sind, nicht einwilligt, in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um eine medizinische Zweitmeinung einzuholen, die aber eine andere Therapie befürwortet, die mindestens gleich wirksam ist, aber den Vorteil hat, dass sie nicht zu einer körperlichen Behinderung führt, in die der Versicherte einwilligt und die die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfüllt, verpflichtet, die in Art. 20 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Genehmigung einzuholen, um die Kosten dieser Therapie erstattet zu erhalten?
3. Stehen Art. 56 AEUV und Art. 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einer nationalen Regelung entgegen, die zum einen die Genehmigung einer angemessenen Behandlung (Krankenhausbehandlung) in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat durch den zuständigen Träger von einem Arztbericht abhängig macht, der vom Chefarzt des zuständigen Trägers dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde und nur von einem Arzt erstellt werden kann, der im Rahmen des Krankenversicherungssystems des Wohnsitzmitgliedstaats tätig ist, und zwar auch dann, wenn die Therapie, in die der Versicherte aus Gründen eingewilligt hat, die als sachgerecht anzusehen sind, weil sie den Vorteil hat, nicht zu einer körperlichen Behinderung zu führen, nur von einem Arzt aus einem anderen Mitgliedstaat in Form einer medizinischen Zweitmeinung verordnet wurde, und die zum anderen nicht sicherstellt, dass im Rahmen des Krankenversicherungssystems des Wohnsitzmitgliedstaats in einem zugänglichen und vorhersehbaren Verfahren tatsächlich unter medizinischen Gesichtspunkten die Möglichkeit geprüft wird, diese in einem anderen Mitgliedstaat geäußerte medizinische Zweitmeinung anzuwenden?
4. Für den Fall, dass die erste und die dritte Frage bejaht werden: Hat der Versicherte bzw. haben seine Erben unter der Bedingung, dass die beiden Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfüllt sind, einen Anspruch darauf, dass ihnen der zuständige Träger des Wohnsitzmitgliedstaats des Versicherten die Kosten der in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Therapie vollständig erstattet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Blagoevgrad (Bulgarien), eingereicht am 17. Juli 2019
– „ECOTEX BULGARIA“ EOOD/Teritorialna direksia na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-544/19)

(2019/C 357/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Blagoevgrad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „ECOTEX BULGARIA“ EOOD

Kassationsbeschwerdegegnerin: Teritorialna direksia na Natsionalnata agentsia za prihodite

Vorlagefragen

Erste Frage:

Ist Art. 63 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, der zufolge Zahlungen im Inland, deren Höhe 10 000 Leva (BGN) oder mehr beträgt, nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind und die die Barzahlungen von Dividenden aus nicht ausgeschütteten Gewinnen in Höhe 10 000 BGN oder mehr beschränkt? Sofern Art. 63 AEUV dieser Regelung nicht entgegensteht: Ist eine solche Beschränkung durch die Ziele der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽¹⁾ gerechtfertigt?

Zweite Frage:

Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des sechsten Erwägungsgrundes sowie deren Art. 4 und 5 dahin auszulegen, dass er einer generellen nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, der zufolge Zahlungen im Inland in Höhe 10 000 BGN oder mehr nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind und die sich nicht für die Person und für den Grund der Barzahlung interessiert und dabei gleichzeitig alle Barzahlungen unter natürlichen und juristischen Personen umfasst?

- 1) Bei Bejahung dieser Frage: Erlaubt Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des sechsten Erwägungsgrundes sowie deren Art. 4 und 5 den Mitgliedstaaten, zusätzliche generelle Beschränkungen von Barzahlungen im Inland in einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorzusehen, der zufolge Barzahlungen im Inland in Höhe von 10 000 BGN oder mehr nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind, wenn der Grund für die Barzahlung „nicht ausgeschüttete Gewinne“ (Dividenden) sind?
- 2) Bei Bejahung dieser Frage: Erlaubt Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des sechsten Erwägungsgrundes und deren Art. 5 den Mitgliedstaaten Beschränkungen von Barzahlungen in einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorzusehen, der zufolge Zahlungen im Inland in Höhe von 10 000 BGN oder mehr nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind, wenn der Schwellenwert niedriger als 10 000 Euro ist?

Dritte Frage:

Sind Art. 58 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die eine feste Höhe der Verwaltungssanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Barzahlungsbeschränkungen vorschreibt und keine differenzierende Bemessung zulässt, die die konkreten maßgeblichen Umstände berücksichtigt?

- 1) Falls die Antwort dahin geht, dass Art. 58 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die eine feste Höhe der Verwaltungssanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Barzahlungsbeschränkungen vorschreibt, nicht entgegenstehen, sind dann Art. 58 und Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die gerichtliche Kontrolle beschränkt, wenn diese Rechtsvorschrift nicht zulässt, dass das Gericht im Fall einer Beschwerde [gegen die verhängte Sanktion] eine den konkreten maßgeblichen Umständen angemessene Verwaltungssanktion wegen Zuwiderhandlungen gegen die Barzahlungsbeschränkungen unterhalb der vorgesehenen Mindesthöhe festlegt?

- (¹) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2015, L 141, S. 73).

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2019 von der International Tax Stamp Association Ltd (ITSA) gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Mai 2019 in der Rechtssache T-396/18, ITSA/Kommission

(Rechtssache C-553/19 P)

(2019/C 357/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: International Tax Stamp Association Ltd (ITSA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Scanvic)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Mai 2019 in der Rechtssache ITSA/Kommission (T-396/18) aufzuheben sowie die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse der Klägerin anzuerkennen;
- die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (¹), die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (²) und den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (³) für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht im Wesentlichen geltend, das Gericht habe ihr Rechtsschutzinteresse, gegen die Delegierte Verordnung 2018/573, die Durchführungsverordnung 2018/574 und den Durchführungsbeschluss 2018/576 vorzugehen, verkannt. Das Gericht habe daher zu Unrecht die von der Klägerin gegen diese drei Rechtsakte der Kommission erhobene Nichtigkeitsklage als unzulässig abgewiesen.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin betreffen die beiden angefochtenen Verordnungen sie und ihre Mitglieder unmittelbar. Die anderen Kriterien von Art. 263 AEUV seien ebenfalls erfüllt. Überdies bedürfe zwar der wesentliche Teil des angefochtenen Beschlusses Durchführungshandlungen seitens der Mitgliedstaaten, dies sei jedoch bei Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses, der den Rückgriff auf einen unabhängigen Dritten nur bei einem der fünf auf Tabakerzeugnissen anzubringenden Sicherheitselemente beschränke, nicht der Fall. Diese letztgenannte Bestimmung genüge für sich allein.

In der Sache macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass die angefochtenen Rechtsakte gegen Art. 8 des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ⁽⁴⁾ verstießen. Diese Bestimmung verbiete, dass die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen der Tabakindustrie übertragen werde, während die drei angefochtenen Rechtsakte der Kommission genau dies täten. Außerdem sei das genannte Protokoll, obwohl es noch nicht in Kraft getreten sei, von der Union unterzeichnet und geschlossen worden, so dass es der Union verbiete, diesem Protokoll zuwiderlaufende Rechtsakte zu erlassen.

Der Umstand, dass die Richtlinie 2014/40/EU ⁽⁵⁾ nicht ausdrücklich verbiete, die in Rede stehenden Kennzeichnungen der Tabakindustrie zu übertragen, sei ohne Belang: Zum einen könne und müsse diese Richtlinie im Einklang mit dem genannten Protokoll ausgelegt werden; zum anderen würde, sollte eine solche Auslegung nicht möglich sein, die Richtlinie selbst gegen dieses Protokoll und infolgedessen gegen die europäischen Verträge verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 96, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2018, L 96, S. 7.

⁽³⁾ ABl. 2018, L 96, S. 57.

⁽⁴⁾ Erstes, am 12. November 2012 in Seoul angenommenes Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums.

⁽⁵⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl (Deutschland) eingereicht am 18. Juli 2019 –
Strafverfahren gegen FU**

(Rechtssache C-554/19)

(2019/C 357/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Kehl

Parteien des Ausgangsverfahrens

Staatsanwaltschaft Offenburg

gegen

FU

Vorlagefragen:

1. Sind Artikel 67 Absatz 2 AEUV sowie die Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Befugnis einräumt, innerhalb eines Gebiets von 30 km ab der Landgrenze dieses Mitgliedstaats zu anderen Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates

oder unerlaubten Aufenthalts in diesem Hoheitsgebiet oder zur Verhütung bestimmter Straftaten, die gegen die Sicherheit der Grenze gerichtet sind, die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände zu kontrollieren, entgegenstehen, die durch einen ministeriellen Erlass wie folgt ergänzt wird?

- „a) Grenzüberschreitende Kriminalität findet dynamisch (zeitlich, örtlich und unter Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel) statt und bedarf daher flexibler polizeilicher Befugnisse zu deren Bekämpfung. Die Ausübung der vorgenannten Befugnis zielt im Ergebnis auf die Verhinderung oder Unterbindung grenzüberschreitender Kriminalität ab.
- b) Die Kontrollmaßnahmen haben im eng umschriebenen Rahmen der vorgenannten Kriterien des Artikels 21 Buchstabe a Schengener Grenzkodex zu erfolgen. Sie müssen so ausgestaltet werden, dass sie sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheiden und nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben. Die Durchführung dieser Kontrollmaßnahmen muss ihrerseits einem Rahmen unterliegen, so dass sichergestellt ist, dass diese in Intensität und Häufigkeit nicht Grenzüberschreitungskontrollen gleichkommen.
- c) Dieser Rahmen ist wie folgt ausgestaltet:

Die Kontrollmaßnahmen sind nicht auf Dauer anzulegen, sondern erfolgen unregelmäßig zu unterschiedlichen Zeiten, an unterschiedlichen Orten und stichprobenartig unter Berücksichtigung des Reiseaufkommens.

Die Kontrollmaßnahmen finden nicht allein aus Anlass des Grenzüberschritts statt. Sie erfolgen auf der Grundlage von ständig aktualisierten Lagekenntnissen und/oder (grenz-)polizeilicher Erfahrung, die die Bundespolizeidienststellen auf der Grundlage von eigenen Lageinformationen oder denen anderer Behörden entwickeln. Daher sind allgemeine oder konkrete polizeiliche Informationen und/oder Erfahrungen über grenzüberschreitende Kriminalität, z.B. über häufig genutzte Verkehrsmittel und -wege, bestimmte Verhaltensweisen, und die Analyse der verfügbaren Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität, die aus eigenen Quellen oder von anderen Behörden stammen, Ausgangspunkt der Ausübung polizeilicher Maßnahmen sowie ihrer Intensität und Häufigkeit.

Die Ausgestaltung der Kontrollmaßnahmen ist Gegenstand der regelmäßigen Dienst- und Fachaufsicht. Grundsätzliche Regelungen finden sich in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und den Grundsätzen zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich. Diese werden für den Bereich der Bundespolizei durch die „Ergänzenden Bestimmungen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht des BMI über die Bundespolizei“ konkretisiert. Das Bundespolizeipräsidium und dessen nachgeordnete Behörden und Dienststellen haben die Durchführung von Dienst- und Fachaufsicht in ihren Geschäftsverteilungsplänen geregelt und durch eigene Konzeptionen umgesetzt.

- d) Zur Vermeidung von Mehrfachkontrollen sollen die Kontrollmaßnahmen mit anderen Behörden möglichst abgestimmt werden oder sind im Rahmen gemeinsamer Einsatz-/Kooperationsformen durchzuführen.“
2. Ist das Recht der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV, Artikel 197 Absatz 1 AEUV und Artikel 291 Absatz 1 AEUV, dahin auszulegen, dass es ohne Weiteres oder nach Abwägung zwischen dem Verfolgungsinteresse und dem Interesse des Beschuldigten der Verwertung von Erkenntnissen oder Beweismitteln in einem Strafverfahren entgegensteht, wenn sie aufgrund einer gegen Artikel 67 Absatz 2 AEUV oder die Artikel 22 und 23 der Verordnung 2016/399 verstoßenden polizeilichen Kontrolle des Beschuldigten gewonnen wurden?

(¹) ABl. 2016, L 77, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 19. Juli 2019 - Fussl
Modestraße Mayr GmbH gegen SevenOne Media GmbH**

(Rechtssache C-555/19)

(2019/C 357/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fussl Modestraße Mayr GmbH

Beklagte: SevenOne Media GmbH

Vorlagefragen

1. Sind
 - a) Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU ⁽¹⁾,
 - b) der unionsrechtliche Gleichheitsgrundsatz und
 - c) die Regelungen gemäß Art. 56 AEUV zum freien Dienstleistungsverkehr dahin auszulegen, dass sie einer Regelung im nationalen Recht entgegenstehen, die die regionale Verbreitung von Werbung in für den gesamten Mitgliedstaat zugelassenen Rundfunkprogrammen untersagt?
2. Ist Frage 1 abweichend zu beurteilen, wenn das nationale Recht gesetzliche Regelungen erlaubt, nach denen die regionale Verbreitung von Werbung gesetzlich zugelassen werden kann und in diesem Fall mit einer – zusätzlich erforderlichen – behördlichen Erlaubnis zugelassen ist?
3. Ist Frage 1 abweichend zu beurteilen, wenn von der in Frage 2 beschriebenen Möglichkeit der Zulassung regionaler Werbung tatsächlich kein Gebrauch gemacht wird und die regionale Werbung dementsprechend durchgehend verboten ist?
4. Ist Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Berücksichtigung von Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere der Grundsatz der Informationsvielfalt, dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, wie sie in Fragen 1, 2 und 3 beschrieben ist, entgegensteht?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. 2010, L 95, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Juli 2019 – Consorzio Italian Management, Catania Multiservizi SpA/Rete Ferroviaria Italiana SpA

(Rechtssache C-561/19)

(2019/C 357/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Consorzio Italian Management, Catania Multiservizi SpA

Berufungsbeklagte: Rete Ferroviaria Italiana SpA

Vorlagefragen

1. Ist ein innerstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, gemäß Art. 267 AEUV grundsätzlich verpflichtet, eine Frage zur Auslegung des Rechts der Europäischen Union auch in den Fällen zur Vorabentscheidung vorzulegen, in denen ihm diese Frage von einer der Parteien des Verfahrens nach ihrer ersten verfahrenseinleitenden Handlung oder der Einlassung auf das Verfahren gestellt wurde, oder nachdem die Sache erstmals in die Beratung gegangen ist oder auch nachdem bereits ein erstes Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet wurde?
2. Sind die Art. 115, 206 und 217 des Decreto legislativo 163/2006, wie sie von den Verwaltungsgerichten dahin ausgelegt werden, dass sie die Anpassung der Preise in Verträgen in Bezug auf die sogenannten besonderen Sektoren, insbesondere solchen, die einen anderen Gegenstand haben als die, auf die sich die Richtlinie 2004/17 ⁽¹⁾ bezieht, aber zu diesen eine instrumentelle Verbindung aufweisen, ausschließen, mit dem Recht der Europäischen Union (insbesondere den Art. 4 Abs. 2, 9, 101 Abs. 1 Buchst. e, 106, 151 – und mit der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989, auf die es hinweist – Art. 152, 153, 156 AEUV; Art. 2 und 3 EUV; sowie Art. 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) vereinbar?
3. Sind die Art. 115, 206 und 217 des Decreto legislativo 163/2006, wie sie von den Verwaltungsgerichten dahin ausgelegt werden, dass sie die Anpassung der Preise in Verträgen in Bezug auf die sogenannten besonderen Sektoren, insbesondere solchen, die einen anderen Gegenstand haben als die, auf die sich die Richtlinie 2004/17 bezieht, aber zu diesen eine instrumentelle Verbindung aufweisen, ausschließen, mit dem Recht der Europäischen Union (insbesondere Art. 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem in den Art. 26 und 34 AEUV verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung sowie dem auch in Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der unternehmerischen Freiheit) vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 23. Juli 2019 – Fototre Srl/Ministero dello Sviluppo Economico u. a.

(Rechtssache C-595/19)

(2019/C 357/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fototre Srl

Beklagte: Ministero dello Sviluppo Economico, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA

Vorlagefrage

Steht das Unionsrecht der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 26 Abs. 2 und 3 des Decreto-legge Nr. 91/2014 in der durch das Gesetz Nr. 116/2014 umgewandelten Fassung entgegen, die die Zahlung von Förderungen erheblich senkt oder verzögert, die bereits gesetzlich gewährt und auf der Grundlage entsprechender Verträge festgelegt wurden, die die Erzeuger von Strom aus foto-voltaischer Umwandlung mit der für diese Aufgabe zuständigen Gestore dei servizi energetici s.p.a., einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, geschlossen haben?

Ist eine solche nationale Bestimmung insbesondere mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit, mit den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Richtlinie 2009/28/EG ⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Bestimmungen über Förderregelungen sowie mit Art. 216 Abs. 2 AEUV, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die europäische Energiecharta, vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zaragoza (Spanien), eingereicht am 6. August 2019 – MA/Ibercaja Banco, SA

(Rechtssache C-600/19)

(2019/C 357/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia provincial de Zaragoza

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: MA

Rechtsmittelgegnerin: Ibercaja Banco, SA

Beteiligte: PO

Vorlagefragen

1. Ist eine innerstaatliche Vorschrift mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union verankerten Effektivitätsgrundsatz vereinbar, der zufolge in dem Fall, dass eine bestimmte missbräuchliche Klausel die bei der Vollstreckungsanordnung zu Beginn von Amts wegen vorgenommene gerichtliche Prüfung – Negativkontrolle der Gültigkeit der Klauseln – besteht, diese Prüfung verhindert, dass dasselbe Gericht zu einem späteren Zeitpunkt die Klausel von Amts wegen prüfen kann, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits von Anfang an vorlagen, auch wenn die Entscheidung nach dieser zu Beginn vorgenommenen Prüfung weder in ihrem verfügbaren Teil noch in ihrer Begründung eine Äußerung zur Gültigkeit der Klauseln enthält?
2. Kann der Vollstreckungsschuldner, der – obwohl die die Missbräuchlichkeit einer Klausel begründenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits beim Abschluss des Verbrauchervertrags vorlagen – in dem ihm zu diesem Zweck gesetzlich zustehenden Einspruch keine Missbräuchlichkeit einwendet, nach der Entscheidung über diesen Einspruch erneut einen Einspruch einlegen, um die Missbräuchlichkeit einer oder mehrerer anderer Klauseln prüfen zu lassen, wenn er sie bereits ursprünglich in dem gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Verfahren einwenden konnte? Kommt es somit zu einer Ausschlusswirkung, die den Verbraucher daran hindert, im selben Vollstreckungsverfahren oder gar in einem späteren Erkenntnisverfahren die Missbräuchlichkeit einer anderen Klausel erneut geltend zu machen?
3. Für den Fall, dass die Schlussfolgerung, dass die Partei keinen zweiten oder weiteren Einspruch zur Geltendmachung der Missbräuchlichkeit einer Klausel einlegen kann, den sie zuvor hätte einlegen können, weil die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits feststanden, für mit der Richtlinie 93/13 vereinbar erachtet wird: Kann dieser Umstand als Grundlage dafür dienen, dass das Gericht – dem diese Missbräuchlichkeit zur Kenntnis gebracht wurde – seine Befugnis zur Prüfung von Amts wegen ausüben kann?
4. Ist nach Zuschlagserteilung und Zuschlagsbeschluss – eventuell auch zugunsten des Gläubigers selbst – oder gar nach Übertragung des Eigentums an der hypothekarisch gesicherten und bereits verwerteten Immobilie die Auslegung dahin, dass der Schuldner nach Beendigung des Verfahrens und Eintritt der beabsichtigten Wirkung, d. h. der Verwertung der Sicherheit, einen neuen Einspruch einlegen kann, um eine für das Vollstreckungsverfahren maßgebliche missbräuchliche Klausel für nichtig erklären zu lassen, bzw. dass nach der – eventuell auch zugunsten des Gläubigers erfolgten – im Grundbuch eingetragenen Übertragung eine Prüfung von Amts wegen erfolgen kann, die zur Unwirksamkeit des gesamten Vollstreckungsverfahrens oder zur Änderung der von der Hypothek gedeckten Beträge führt und eventuell die Bedingungen, unter denen die Gebote abgegeben wurden, beeinflusst, mit dem Unionsrecht vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 9. August 2019 -
kohlpharma GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-602/19)

(2019/C 357/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: kohlpharma GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Gebieten der in Art. 34 AEUV niedergelegte Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit und die auf dieser Grundlage entwickelten Grundsätze des Parallelimports von Arzneimitteln die Zustimmung der nationalen Zulassungsbehörde zu einer Änderung der Angaben zur Dosierung eines parallelimportierten Arzneimittels auch dann, wenn die Bezugszulassung erloschen ist und die Änderung mit einer Übernahme der Angaben zu einem im wesentlichen wirkstoffgleichen inländischen Arzneimittel anderer Darreichungsform in Kombination mit den im Exportstaat zugelassenen Angaben für das parallelimportierte Arzneimittel begründet wird?
2. Kann die nationale Behörde vor dem Hintergrund der Art. 34 und 36 AEUV die Zustimmung zu einer solchen Änderung unter Hinweis darauf versagen, dass Parallelimporteure von der Verpflichtung zur Vorlage regelmäßiger Sicherheitsberichte befreit seien und mangels inländischer Bezugszulassung keine aktuellen Daten zur Nutzen-Risiko-Bewertung vorlägen, die fortbestehende inländische Zulassung eine andere Darreichungsform betreffe und sich gegenüber der Zulassung für die gleiche Darreichungsform im Exportstaat auf eine abweichende Wirkstoffkonzentration beziehe und zudem die Zusammenfassung zweier Darreichungsformen in den Informationstexten nicht denkbar sei?

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 12. August 2019 –
Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)/Zennaro Giuseppe Legnami Sas
di Zennaro Mauro & C.**

(Rechtssache C-608/19)

(2019/C 357/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato (Staatsrat) (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL) (Nationale Arbeitsunfallversicherungsanstalt)

Berufungsbeklagte: Zennaro Giuseppe Legnami Sas di Zennaro Mauro & C.

Vorlagefrage

Sind die in den Art. 3 und 6 der Verordnung Nr. 1407/2013 ⁽¹⁾ festgelegten Regelungen im Bereich der Gewährung von Beihilfen dahin auszulegen, dass es einem antragstellenden Unternehmen, das den Beihilfenvergabehöchstbetrag aufgrund der Kumulierung mit früheren Förderungen zu überschreiten droht, möglich ist – bis zur tatsächlichen Auszahlung der beantragten Beihilfe –, auf eine Minderung der Förderung (durch eine Änderung bzw. Änderung des Projekts) oder auf einen (gänzlichen oder teilweisen) Verzicht auf frühere, eventuell bereits bezogene, Förderungen zu optieren, um die Beihilfenhöchstgrenze nicht zu überschreiten, und sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass die verschiedenen in Erwägung gezogenen Möglichkeiten (Änderung oder Verzicht) auch dann bestehen, wenn sie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder in der öffentlichen Bekanntmachung über die Gewährung der Beihilfe nicht ausdrücklich vorgesehen sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2013, L 352, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 16. August 2019 – M. S., M. W., G. S./Minister for Justice and Equality

(Rechtssache C-616/19)

(2019/C 357/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: M. S., M. W., G. S.

Antragsgegner: Minister for Justice and Equality

Vorlagefragen

1. Meint der Verweis auf „den betreffenden Mitgliedstaat“ in Art. 25 Abs. 2 Buchst. d und e der Richtlinie 2005/85 ⁽¹⁾ (a) einen ersten Mitgliedstaat, der einer internationalen Schutz beantragenden Person einen dem Asyl entsprechenden Schutz gewährt hat, oder (b) einen zweiten Mitgliedstaat, in dem ein Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt wird, oder (c) beide dieser Mitgliedstaaten?
2. Ist einem Drittstaatsangehörigen in einem ersten Mitgliedstaat internationaler Schutz in der Form des subsidiären Schutzes gewährt worden und begibt er sich in das Hoheitsgebiet eines zweiten Mitgliedstaats, stellt dann die Stellung eines weiteren Antrags auf internationalen Schutz im zweiten Mitgliedstaat einen Rechtsmissbrauch dar, so dass der zweite Mitgliedstaat eine Maßnahme erlassen darf, die die Unzulässigkeit eines solchen Folgeantrags vorsieht?
3. Ist Art. 25 der Richtlinie 2005/85 dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat, der an die Verordnung Nr. 604/2013 ⁽²⁾, nicht jedoch an die Richtlinie 2011/95 ⁽³⁾ gebunden ist, verwehrt, Rechtsvorschriften wie die in der vorliegenden Rechtssache fraglichen zu erlassen, nach denen der Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen, dem zuvor von einem anderen Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt worden ist, als unzulässig erachtet wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. 2005, L 326, S. 13).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Watford Employment Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. August 2019 – K u. a./Tesco Stores Ltd

(Rechtssache C-624/19)

(2019/C 357/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Employment Tribunal (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K u. a.

Beklagte: Tesco Stores Ltd

Vorlagefragen

1. Findet Art. 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbare Anwendung auf Klagen, die darauf gestützt werden, dass die Kläger eine gleichwertige Arbeit wie die Vergleichspersonen verrichten?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Unterscheidet sich der „Single-Source-Test“ zur Vergleichbarkeit (Frage danach, ob sich die Unterschiede auf dieselbe Quelle zurückführen lassen) in Art. 157 AEUV von der Frage der Gleichwertigkeit und, falls ja, ist dieser Test unmittelbar anwendbar?

Klage, eingereicht am 4. September 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-658/19)

(2019/C 357/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Nardi, G. von Rintelen und S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- dem Königreich Spanien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV ein auf ein von der Kommission angegebenes Konto zu zahlendes Zwangsgeld zu einem Tagessatz von 89 548,20 EUR mit Wirkung ab dem Tag der Verkündung des Urteils aufzuerlegen, mit dem die Verletzung der Pflicht zum Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie (EU) 2016/680 nachzukommen, oder jedenfalls der Pflicht zu ihrer Mitteilung an die Kommission festgestellt wird;
- dem Königreich Spanien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV einen auf ein von der Kommission angegebenes Konto zu zahlenden Pauschalbetrag aufzuerlegen, dessen Höhe dem mit der Zahl der Tage der Fortdauer des Verstoßes multiplizierten Tagessatz von 21 321,00 EUR entspricht, wenn dieser Betrag den Mindestpauschalbetrag von 5 290 000 EUR übersteigt;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 63 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 hätten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um der Richtlinie nachzukommen, bis zum 6. Mai 2018 erlassen und veröffentlichen und der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mitteilen müssen.

Der Kommission seien der Erlass und das Inkrafttreten einer erforderlichen Umsetzungsmaßnahme nicht mitgeteilt worden und sie habe keinen anderen Anhaltspunkt für die Umsetzung der Richtlinie gehabt.

Das Königreich Spanien habe demnach mehr als ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht umgesetzt.

(¹) ABl. 2016, L 119, S. 89.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 4. September 2019 – Litauen/Kommission

(Rechtssache T-603/17) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Schwerpunkt 4 „Leader“ – Verordnung [EU] Nr. 65/2011 – Verwaltungskontrollen – Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Systems zur Bewertung der Plausibilität der Kosten – Sachleistung in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit – Sachleistung in Form der Einbringung eines Grundstücks – Vor-Ort-Kontrollen – Vorliegen von Unterlagen zur Begründung der Zahlungsanträge – Durchführung der finanzierten Maßnahmen gemäß den Regelungen über die öffentliche Auftragsvergabe)

(2019/C 357/35)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Kriauciūnas, R. Krasuckaitė, R. Dzikovič und M. Palionis, dann R. Krasuckaitė, R. Dzikovič, M. Palionis, I. Javičienė und T. Lozoraitis und schließlich R. Dzikovič, M. Palionis, I. Javičienė und T. Lozoraitis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Aquilina und J. Jokubauskaitė)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Pavliš et J. Vlácil)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. 2017, L 165, S. 37), soweit er bestimmte von der Republik Litauen getätigte Ausgaben ausschließt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Litauen trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 – DK/EAD**(Rechtssache T-217/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Disziplinarverfahren – Strafrechtliche Verurteilung – Sanktion der Einbehaltung eines Teilbetrags des Ruhegehalts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht – Mildernde Umstände – Haftung)**

(2019/C 357/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: DK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des EAD vom 23. Mai 2017, gegen den Kläger eine Disziplinarstrafe zu verhängen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger wegen der Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte durch den EAD im Rahmen des gegen ihn vor den belgischen Gerichten eingeleiteten Strafverfahrens entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. DK trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 4. September 2019 – Hamas/Rat**(Rechtssache T-308/18) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen Personen, Vereinigungen und Körperschaften gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Möglichkeit, eine drittstaatliche Behörde als zuständige Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP einzustufen – Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Grundsatz der Nichteinmischung – Verteidigungsrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Ausfertigung der Rechtsakte des Rates)**

(2019/C 357/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Hamas (Doha, Katar) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Driessen und A. Sikora-Kaléda, dann B. Driessen und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2018/475 des Rates vom 21. März 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/1426 (ABl. 2018, L 79, S. 26) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420 (ABl. 2018, L 79, S. 7) und zum anderen des Beschlusses (GASP) 2018/1084 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/475 (ABl. 2018, L 194, S. 144) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 (ABl. 2018, L 194, S. 23)

Tenor

1. *Der Beschluss (GASP) 2018/475 des Rates vom 21. März 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/1426, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420, der Beschlusses (GASP) 2018/1084 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/475 und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 werden für nichtig erklärt, soweit sie die „Hamas“ einschließlich der „Hamas-Izz al-Din al-Qassem“ betreffen.*
2. *Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Hamas.*

(¹) ABl. C 259 vom 23.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2019 – SLL Service/EUIPO – Elfa International (LUMIN8)

(Rechtssache T-680/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke LUMIN8 – Ältere Unionswortmarke LUMI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 357/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SLL Service GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Schmitt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūūtė und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Elfa International AB (Västervik, Schweden)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. August 2018 (Sache R 2752/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Elfa International und SLL Service

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die SLL Service GmbH trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2019 – Executive Selling/EUIPO (EXECUTIVE SELLING)

(Rechtssache T-689/18) (¹)

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke EXECUTIVE SELLING – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 357/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Executive Selling (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen V. Bouchara und A. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2018 (Sache R 313/2018-1) betreffend eine internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union des Bildzeichens EXECUTIVE SELLING

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Executive Selling trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 – Oakley/EUIPO – Xuebo Ye (Darstellung einer unterbrochenen Ellipse)

(Rechtssache T-744/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine unterbrochene Ellipse darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die eine Ellipse darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 357/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Oakley, Inc. (Foothill Ranch, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Ochoa Santa-maria und I. Aparicio Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Xuebo Ye (Wenzhou, China)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Oktober 2018 (Sache R 692/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Oakley und Xuebo Ye

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Oktober 2018 (Sache R 692/2018-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Oakley, Inc.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 18.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 5. September 2019 – C&A/EUIPO (#BESTDEAL)

(Rechtssache T-753/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke #BESTDEAL – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 357/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: C&A AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Oktober 2018 (Sache R 1234/2018-2) über die Anmeldung des Bildzeichens #BESTDEAL als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die C&A AG trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 65 vom 18.2.2019.

Beschluss des Gerichts vom 22. Juli 2019 – Younique/EUIPO – Jafer Enterprises R&D (younique products)

(Rechtssache T-434/17) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(2019/C 357/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Younique LLC (Alpine, Utah, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. García Murillo und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Jafer Enterprises R&D, SLU (Granollers, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2017 (Sache R 1564/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jafer Enterprises R&D und Younique

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Younique LLC trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.
3. Die Jafer Enterprises R&D, SLU, trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2019 – Staciwa/Kommission**(Rechtssache T-511/19)**

(2019/C 357/43)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Katarzyna Staciwa (Częstochowa, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. November 2018, ihr das in Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vorgesehene Abgangsgeld nicht zu gewähren, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 17. April 2019, mit der ihre Beschwerde vom 21. Dezember 2018 gegen die oben genannte Entscheidung zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- ihr den entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen;
- ihr den entstandenen immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Mitteilung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 15. Dezember 2017.
 2. Zweiter Klagegrund: Weitere Einrede der Rechtswidrigkeit hinsichtlich Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts.
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts.
 4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
 5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
 6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und die Fürsorgepflicht.
-

Klage, eingereicht am 22. Juli 2019 – Adeso/Kommission**(Rechtssache T-529/19)**

(2019/C 357/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* African Development Solutions (Adeso) (Nairobi, Kenia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Martens)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, nämlich die Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 2019, zur Gänze für nichtig zu erklären, und somit festzustellen, dass die Rückforderungsansprüche in Bezug auf die Finanzhilfvereinbarungen FED/2013/313-770 und FED/2013/316-291 in Höhe von 3 298 703,59 Euro bzw. 11 919,40 Euro rechtsgrundlos sind;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Gründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Grundsatz der guten Verwaltung normiert sei: Das Recht auf rechtliches Gehör sowie der Grundsatz der Rechtssicherheit seien offensichtlich verletzt worden, da die Kommission ungeachtet der zahlreichen von der Klägerin vorgebrachten ernsthaften Bedenken hinsichtlich des strittigen Prüfberichts und mehrerer beantragter Besprechungen zur Klärung dieser wesentlichen offenen Fragen die Anberaumung dieser Besprechungen verweigert habe, obwohl das Recht auf rechtliches Gehör im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung generell einzuhalten sei und dessen Beachtung eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung jeder von den Unionsorganen getroffenen Entscheidung darstelle, weshalb es jederzeit in sämtlichen Verfahren gewahrt werden müsse.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Billigkeit sowie von Treu und Glauben bei Verträgen nach Art. 5 Abs. 4 EUV, da die Beklagte durch die sofortige Ausstellung einer Rückzahlungsaufforderung, ohne der Klägerin die Möglichkeit einer angemessenen Erklärung für die strittigen Ergebnisse des Prüfberichts in Form einer ausführlichen Stellungnahme der Geschäftsführung sowie der beantragten Besprechungen einzuräumen, nicht nach Treu und Glauben gehandelt und die Grenzen des Angemessenen und Erforderlichen überschritten habe, wobei eine entsprechende gütliche Einigung, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen sei, zu Beginn des Verfahrens ausgereicht hätte. Somit sei es für die Beklagte weder erforderlich noch wesentlich gewesen, in der Begründung ihrer Entscheidung den Antrag der Klägerin auf eine unmittelbare gütliche Einigung außer Acht zu lassen. Dies widerspreche völlig dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der es bei Bestehen mehrerer geeigneter Maßnahmen – was vorliegend der Fall gewesen sei – erfordere, jene auszuwählen, die am wenigsten eingriffsintensiv und belastend seien (was hier nicht der Fall gewesen sei).

Klage, eingereicht am 27. Juli 2019 – Militos Symvouleftiki/Kommission**(Rechtssache T-536/19)**

(2019/C 357/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien*Klägerin:* Militos Symvouleftiki AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Farmakidis-Markou)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den am 29. Mai 2019 bekannt gegebenen Beschluss der Kommission, das Vergabeverfahren Nr. PR/2018-16/ATH über die Vergabe eines Rahmenvertrags über die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Organisation von Kommunikationsaktivitäten, veröffentlicht unter ABl. 2019/S 110-267174, zu annullieren, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Klagegründe gestützt:

1. Erster Grund für die Nichtigkeitserklärung: Die Begründung des angefochtenen Beschlusses sei fehlerhaft und unfundiert und es lege einen offensichtlichen Beurteilungsfehler vor. Entgegen den im angefochtenen Beschluss angegebenen Gründen würden die für das Projekt vorgesehenen Mittel durch das Angebot der Klägerin nicht überschritten und es werde nicht ausdrücklich festgestellt, dass alle Angebote diese Mittel überschritten hätten.
2. Zweiter Grund für die Nichtigkeitserklärung: Die Bestimmung in der Ausschreibung, mit der die Methode zur vergleichenden Bewertung der Angebote als Grundlage für den Ausschluss von Angeboten oder als Formvoraussetzung für die Abgabe eines Angebots festgelegt werde, sei fehlerhaft angewandt worden. Die Summe der Referenzpreise die nach dem angefochtenen Beschluss die Mittel des Rahmenvertrags übersteige, stelle nur ein Mittel zur Bestimmung des günstigsten Angebots dar und entspreche nicht genau dem Bedarf des Dienstleistungsmarktes zum Zeitpunkt der Durchführung des Vertrags.
3. Dritter Grund für die Nichtigkeitserklärung: Missbräuchliche Ausübung der Möglichkeit nach Art. 171 der Haushaltsordnung. Die für die Annullierung der streitigen Ausschreibung angegebene Begründung sei widersprüchlich, d. h. sie zeige eine Überschätzung des Bedarfs der vergebenden Behörde, und folglich liege eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vor, dass die endgültigen Kosten des Vertrags zum Zeitpunkt seiner Durchführung geringer seien, und sie weise Lücken auf, d. h. sie zeige nicht ausdrücklich, dass die Angebote der teilnehmenden Gesellschaften die Mittel überschritten, was objektiv den Eindruck vermittele, dass der Beschluss aus anderen Gründen als den angegebenen erlassen worden sei.
4. Vierter Grund für die Nichtigkeitserklärung: Fehlerhafte Begründung in Bezug auf die Nichtanwendung von Art. 169 Abs. 2 der Verordnung 2018/1046 EU ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. August 2019 – DS u. a./Kommission und EAD**(Rechtssache T-573/19)**

(2019/C 357/46)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* DS und 718 andere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagte:* Europäische Kommission und Europäischer Auswärtiger Dienst**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen, mit denen die Zahl der den Klägern für das Jahr 2019 zustehenden Tage bezahlten Jahresurlaubs festgelegt worden sind, aufzuheben;
- der Kommission und dem EAD in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger machen einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 6 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union geltend machen, die sie auf dieselbe Begründung stützen wie die, von der das Gericht im Urteil vom 4. Dezember 2018, Carreras Sequeros u. a./Kommission (T-518/16, EU:T:2018:873), ausgegangen ist. Die beklagten Organe hätten sich geweigert, dieses Urteil anzuwenden, obwohl dessen Wirkungen nicht ausgesetzt seien, was einer rechtswidrigen Aussetzung der Umsetzung eines Urteils des Gerichts gleichkomme.

Klage, eingereicht am 19. August 2019 – EI/Kommission**(Rechtssache T-575/19)**

(2019/C 357/47)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* EI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Mbonyumutwa)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, ihr Folgendes zu ersetzen:
 - erstens den immateriellen Schaden, den sie aufgrund der Diskriminierung wegen ihrer Hautfarbe erlitten hat, in Höhe von 123 600 Euro (hundertdreißigtausendsechshundert Euro) und

- zweitens den materiellen Schaden, den sie durch die aus der Diskriminierung resultierende Nichtbeförderung und Nichterhöhung der Bezüge in Höhe von 48 670,56 Euro (achtundvierzigtausendsechshundertsiebzig Euro und sechsundfünfzig Cent) erlitten hat;
- der Europäischen Kommission aufzutragen, die Verdienste der Klägerin in unparteiischer und objektiver Weise neu zu beurteilen und sie gegebenenfalls zu befördern;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 23. Mai 2019, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung über die Nichtbeförderung und die endgültige Beförderungsliste für das Jahr 2018 zurückgewiesen wurde, auf zwei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler im Beförderungsverfahren. Dieser Klagegrund besteht aus vier Teilen.
 - Erster Teil: Ungenauigkeit und Subjektivität der Beurteilungen der Beamten. Insoweit geht die Klägerin davon aus, dass drei Fehler begangen worden seien. Der erste Fehler betreffe die Tatsache, dass die Beurteilungen der Klägerin durch eine einzige Person verfasst worden seien, der zweite hänge mit der Ungenauigkeit des Inhalts der Beurteilungen zusammen und der dritte ergebe sich aus der fehlenden Berücksichtigung der Selbstbeurteilung der Klägerin.
 - Zweiter Teil: Kein objektiver Beurteilungstest der Beherrschung der Sprachen. Insoweit vertritt die Klägerin die Ansicht, dass drei Fehler begangen worden seien. Der erste Fehler betreffe die Tatsache, dass die Beurteilungen der Klägerin durch eine einzige Person verfasst worden seien, der zweite hänge mit der Nichtverwendung der marktüblichen objektiven Tests zusammen und der dritte ergebe sich daraus, dass die Beurteilung nicht der Wirklichkeit entspreche.
 - Dritter Teil: Subjektivität der Beurteilung des Maßes der getragenen Verantwortung.
 - Vierter Teil: Subjektivität der Auswahl der zu berücksichtigenden Fakten.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Insoweit macht die Klägerin zwei Argumente geltend.
 - Das erste Argument besteht darin, dass die sich aus dem Beurteilungsverfahren ableitende Subjektivität ausschließlich zum Nachteil der Klägerin sei.
 - Das zweite Argument besteht darin, dass ihr Vorgesetzter ihr auf die Nachfrage nach den Gründen für ihre Nichtbeförderung per E-Mail geantwortet habe, was beweise, dass das Beförderungsverfahren weder objektiv noch unparteiisch sei.

Klage, eingereicht am 19. August 2019 – DV u. a./Kommission

(Rechtssache T-576/19)

(2019/C 357/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: DV und 10 andere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen, mit denen die Zahl der den Klägern für das Jahr 2019 zustehenden Tage bezahlten Jahresurlaubs festgelegt worden sind, aufzuheben;
- der Kommission in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger machen einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 6 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union geltend machen, die sie auf dieselbe Begründung stützen wie die, von der das Gericht im Urteil vom 4. Dezember 2018, Carreras Sequeros u. a./Kommission (T-518/16, EU:T:2018:873), ausgegangen ist. Das beklagte Organ habe sich geweigert, dieses Urteil anzuwenden, obwohl dessen Wirkungen nicht ausgesetzt seien, was einer rechtswidrigen Aussetzung der Umsetzung eines Urteils des Gerichts gleichkomme.

Klage, eingereicht am 20. August 2019 – Borborudi/Rat

(Rechtssache T-580/19)

(2019/C 357/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Sayed Shamsuddin Borborudi (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vidal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den vom Rat am 27. Mai 2019 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/855 des Rates erlassenen Beschluss, ihn in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 zu belassen, für nichtig zu erklären;
- dem Rat aufzugeben, ihn aus Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 zu entfernen;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf sechs Gründe.

1. Der Rat habe die bei der Verhängung von Sanktionen gegenüber Personen und Organisationen bestehenden Beweisanforderungen nicht eingehalten, indem er den Kläger in die Sanktionsliste der EU aufgenommen und dort belassen habe, da sich die angefochtenen Maßnahmen auf keinen legitimen Grund stützen ließen.
2. Der Rat habe in tatsächlicher Hinsicht einen Fehler begangen, da Herr Borborudi nicht mehr für die Atomenergieorganisation Irans (AEOI) arbeite, da die AEOI keine von der UN mit Sanktionen belegte Organisation mehr sei und der AMAD-Plan im Jahr 2003 gestoppt worden sei.

3. Der Rat habe in rechtlicher Hinsicht einen Fehler begangen, da er die qualitative oder quantitative Bedeutung der angeblichen Unterstützung von Herrn Borborudi für das Nuklearprogramm Irans nicht relativiert habe.
4. Der Rat habe seine Pflicht verletzt, seine restriktive Maßnahme gegen den Kläger zu substantiieren, da er nicht die Gesichtspunkte mitgeteilt habe, die den Grund bewiesen, aus dem ihm gegenüber eine Sanktion verhängt worden sei.
5. Der Rat habe seine Pflicht zur Mitteilung der das Motiv stützenden Dokumente verletzt, und zwar auch nachdem der Kläger um sie gebeten habe.
6. Der Rat habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, der einer der allgemeinen Grundsätze sei, die die Europäische Union zu beachten habe.

Klage, eingereicht am 22. August 2019 – thyssenkrupp/Kommission

(Rechtssache T-584/19)

(2019/C 357/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: thyssenkrupp AG (Duisburg und Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Klusmann, J. Ziebarth und M. Dästner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den gesamten Beschluss für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Die Beklagte habe fehlerhaft neue relevante Produktmärkte für feuerverzinkte Stahlerzeugnisse für die Automobilindustrie und für bestimmte Arten von Verpackungsstahl bestimmt, was zu einer fehlerhaften Analyse der nach dem Zusammenschluss bestehenden Marktmacht geführt habe, insbesondere weil in dem Beschluss wesentliche Elemente der Substituierbarkeit von Angebot und Nachfrage nicht anerkannt worden seien. Die Beklagte habe somit zu Unrecht elektrolytisch verzinkten Stahl nicht in ihre Marktdefinition einbezogen und die Austauschbarkeit von galvanisierten Industrie- und Fahrzeugerzeugnissen verkannt.

2. Die Beklagte habe sowohl für feuerverzinkte Stahlerzeugnisse für die Automobilindustrie als auch für Verpackungsstahl statt eines weltweiten Marktes fehlerhaft einen EWR-Markt angenommen. Sie habe daher die Ergebnisse ihrer Marktuntersuchung und ihrer Bewertung der von den Parteien vorgelegten internen Dokumente fehlerhaft ausgelegt und sich nicht an das richtige Verfahren und die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens gehalten, da sie keine hinreichende wirtschaftliche Analyse durchgeführt habe. Darüber hinaus habe die Kommission sich für die Schlussfolgerung, dass Einfuhrströme die Preisgestaltung für feuerverzinkte Stahlerzeugnisse für die Automobilindustrie und Verpackungsstahl im EWR nicht beeinflussten, auf nicht stichhaltige und nicht überzeugende Beweise gestützt.
3. Die Kommission habe wesentliche Formvorschriften verletzt und einen wesentlichen Fehler begangen, als sie vermeintlich eine erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs in Bezug auf einen gesonderten Produktmarkt für feuerverzinkte Stahlerzeugnisse für die Automobilindustrie festgestellt habe.
4. In Bezug auf vermeintlich gesonderte Produktmärkte für Weißblech, elektrolytisch verchromten Stahl und laminierten Stahl stütze sich die Analyse des Wettbewerbs durch die Kommission auf eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Kriteriums einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs, wobei rechtswidrig unvereinbare Elemente einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs kombiniert würden, die sich aus einer alleinigen marktbeherrschenden Stellung und aus horizontalen nicht koordinierten (oligopolistischen) Effekten ergäben. Ferner seien aufgrund selektiv gewählter Angaben aus der Marktuntersuchung und einiger falsch ausgelegter interner Dokumente die Einfuhren offensichtlich fehlerhaft beurteilt worden, was dazu geführt habe, dass die Beklagte die Bedeutung hoher Einfuhren für Weißblech und elektrolytisch verchromten Stahl sowie das Potenzial des – in anderen Teilen der Welt bereits erfolgten – Markteintritts von Walzwerken unrechtmäßig außer Acht gelassen habe.
5. Die für feuerverzinkte Stahlerzeugnisse für die Automobilindustrie und Verpackungsstahl angebotenen Abhilfemaßnahmen seien von der Beklagten zu Unrecht zurückgewiesen worden. Ferner habe die Kommission keine ordnungsgemäße Marktuntersuchung in Bezug auf die angebotenen Abhilfemaßnahmen durchgeführt.
6. Die Kommission habe ihre Pflicht verletzt, hinreichend zu begründen, dass sie nicht an ihren vorläufigen Schlussfolgerungen festhalte, wie sie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Bezug auf kornorientierten Elektro Stahl dargestellt worden seien.
7. Die Beklagte habe einen Verfahrensfehler begangen, als sie Antworten auf die zahlreichen, in Phase I und Phase II ihrer Untersuchung an die Marktteilnehmer verschickten, in vielen Fällen aber nicht beantworteten Auskunftersuchen nicht erzwungen habe. Dies habe zu einem Verfahrensfehler und zu einer Verfälschung von Beweisen geführt.

Klage, eingereicht am 30. August 2019 – Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO – Fontana Food (GRILLOUMI BURGER)

(Rechtssache T-595/19)

(2019/C 357/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fontana Food AB (Tyresö, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „GRILLOUMI BURGER“ – Anmeldung Nr. 15 963 283.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juni 2019 in der Sache R 1356/2018-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 18. Juli 2019 – Taminco und Arysta LifeScience Great Britain/EFSA

(Rechtssache T-621/17) ⁽¹⁾

(2019/C 357/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 6.11.2017.

Beschluss des Gerichts vom 23. Juli 2019 – AMVAC Netherlands/EFSA**(Rechtssache T-720/18) ⁽¹⁾**

(2019/C 357/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 18.2.2019.

Beschluss des Gerichts vom 23. August 2019 – Cantieri del Mediterraneo/Kommission**(Rechtssache T-335/19) ⁽¹⁾**

(2019/C 357/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE